

SCHULORDNUNG für Kooperationsklassen

(Stand: 1.7.2022)



1. Kinder, Jugendliche und Erwachsene können den Unterricht an der Städtischen Musikschule »Johann Melchior Dreyer« besuchen. Der Unterricht erfolgt nach den Vorgaben des Verbands deutscher Musikschulen (VdM). Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich erfolgen. Anmeldeformulare sind bei der Geschäftsstelle der Jugendmusikschule erhältlich oder online unter www.musikschule-ellwangen.de als Download verfügbar.
2. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Musikschule ist identisch mit der an den allgemeinbildenden Schulen im Stadtbereich Ellwangen.
3. Die Musikschule erhebt eine Ganzjahresgebühr aufgeteilt auf 12 Monate.
Das Musikschuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Kooperation ist auf eine Dauer von 2 Jahren angelegt.
4. Der **Austritt** ist nur zum Ende der 2-jährigen Kooperation möglich. Die Abmeldung nach dieser Frist erfolgt automatisch. Eine außerordentliche Abmeldung ist nur in begründeten Härtefällen (z.B. Wegzug) möglich und muss unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
5. Der Unterricht findet im Gebäude der allgemeinbildenden Schule oder in anderen von der Stadt zur Verfügung gestellten Schulräumen statt. Die Unterrichtsräume werden den Schülern jeweils rechtzeitig bekannt gegeben. Die für das jeweilige Schulhaus geltende Hausordnung ist auch für Schüler der Musikschule verbindlich.
6. Fällt der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger zwingender **Verhinderung des Lehrers** aus, wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Fällt der Unterricht wegen Verhinderung des Lehrers mehr als zweimal in Folge aus und kann nicht nachgeholt werden, ermäßigt sich das Schulgeld für einen der betroffenen Monate auf die Hälfte.
Eine **Verhinderung des Schülers** an der Teilnahme am Unterricht (z.B. Erkrankung) muss dem Lehrer umgehend mitgeteilt werden. **Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts besteht nicht. Die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung entfällt hierdurch nicht.**
7. Bei gänzlich ungenügenden Leistungen, böswilliger Störung oder Vernachlässigung des Unterrichts (z.B. mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben) und bei Nichtbezahlung der Gebühren kann durch die Schulleitung bzw. die Stadtverwaltung der Ausschluss des Schülers aus dem Unterricht verfügt werden. Der Erziehungsberechtigte wird davon vorher mit schriftlicher Begründung in Kenntnis gesetzt. Die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung entfällt hierdurch nicht.

**Städtische Musikschule
„Johann Melchior Dreyer“**
Spitalstraße 8
73479 Ellwangen

Leitung: Urban Weigel
musikschule@ellwangen.de
www.musikschule-ellwangen.de

Telefon 07961 84341

Sprechzeiten:
Mo-Do 10:00-12:00
Do 15:00-18:00